

Objektyp: **Competitions**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **53/54 (1909)**

Heft 16

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wettbewerb für Fassadenpläne zum Baublock am Marktplatz in Basel.

II. Preis. — Motto: «O heiliger St. Florian». — Verfasser: Arch. Max Alioth in Basel.



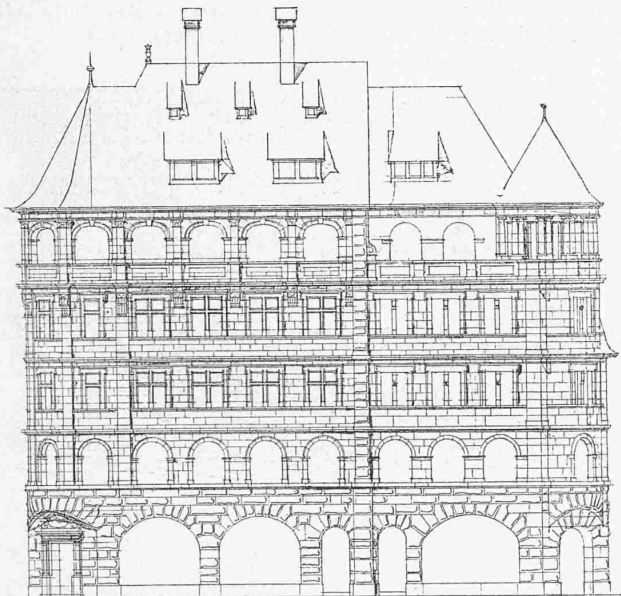
Schaubild der Häusergruppe vom Marktplatz aus.

Die Dauer der Konzession. Im hierseitigen Entwurf ist gesagt, die Konzession soll erteilt werden *auf nicht weniger als 50* und *auf nicht länger als 90 Jahre*.

Der Departementsentwurf geht hier viel weiter, indem er die Konzessionsdauer auf *höchstens 50 Jahre* feststellt und dann ausserdem noch in den Uebergangsbestimmungen vorschreibt, es sollen auch alte schon bestehende Wasserrechtskonzessionen keinesfalls mehr länger als 50 Jahre

Jahren nicht amortisiert werden, werden also, wenn die im Departementsentwurf vorgesehene Bestimmung über die Konzessionsdauer Gesetz würde, für die Zukunft gar nicht mehr erstellt werden können. Das würde aber der ganzen Grundtendenz der neuen Gesetzgebung direkt zuwiderlaufen. Auch darf man sich nicht derart über die mit einer Konzession wohlverworbenen Rechte hinwegsetzen, wie es in dem Entwurf des Departements in Art. 79 vorgesehen ist.“

(Schluss folgt.)



Fassade gegen die Sattलगasse. — Masstab 1 : 300.

Gültigkeit haben. Also eine 1907 auf 90 Jahre erteilte Konzession soll durch das neue Gesetz nachträglich in ihrer Gültigkeit abgekürzt werden auf 50 Jahre.

Das ist entschieden zu rigoros! Grosse Wasserkraftanlagen, in welchen Millionen an Kapital investiert werden, können schlechterdings in einem Zeitraum von bloss 50

Wettbewerb für Fassadenpläne zum Baublock zwischen Marktplatz und Glockengasse in Basel.

Unter Hinweis auf das Programm, sowie auf das Ergebnis des Wettbewerbes zu diesen Fassadenentwürfen, über die in Band LII, auf Seite 203 und Band LIII, auf Seite 31 näheres berichtet ist, veröffentlichen wir auf den Seiten 200 bis 203 von den drei preisgekrönten Entwürfen je das Hauptschaubild und eine massstäbliche Seitenansicht. Zur Erläuterung für die Leser, denen die örtlichen Verhältnisse nicht bekannt sind, fügen wir (S. 201) einen Lageplan bei. In diesem sind die Umrisslinien des neuen Baublockes, sowie die neuen Strassenfluchten eingetragen, die daselbst an Stelle des tief liegenden alten Quartiers zur Korrektur der Westseite des Marktplatzes zwischen Hutgasse und Sattलगasse geplant sind. Wie bei Anlass der Korrektur der „Freien Strasse“,¹⁾ hat sich auch in diesem Fall die Regierung ins Mittel gelegt, um eine einheitliche Lösung der, wie schon aus dem Lageplan ersichtlich, sehr verwickelten Verhältnisse zu fördern. Zur architektonischen Ausgestaltung unter Berücksichtigung der dem Block am Marktplatz gegenüberstehenden Seite sollte der veranstaltete Wettbewerb die Grundlage bilden.

Die Abbildungen betreffen: den mit dem I. Preis ausgezeichneten Entwurf „Tempora mutantur“ der Architekten Widmer & Erlacher in Basel, das Projekt „O heiliger St. Florian“ von Architekt Max Alioth in Basel, das den

¹⁾ Band XLI, Seite 224.

Wettbewerb für Fassadenpläne zum Baublock am Marktplatz in Basel.

III. Preis. — Motto: «Basler Märt.» — Verfasser: Arch. H. Hindermann in Bern.

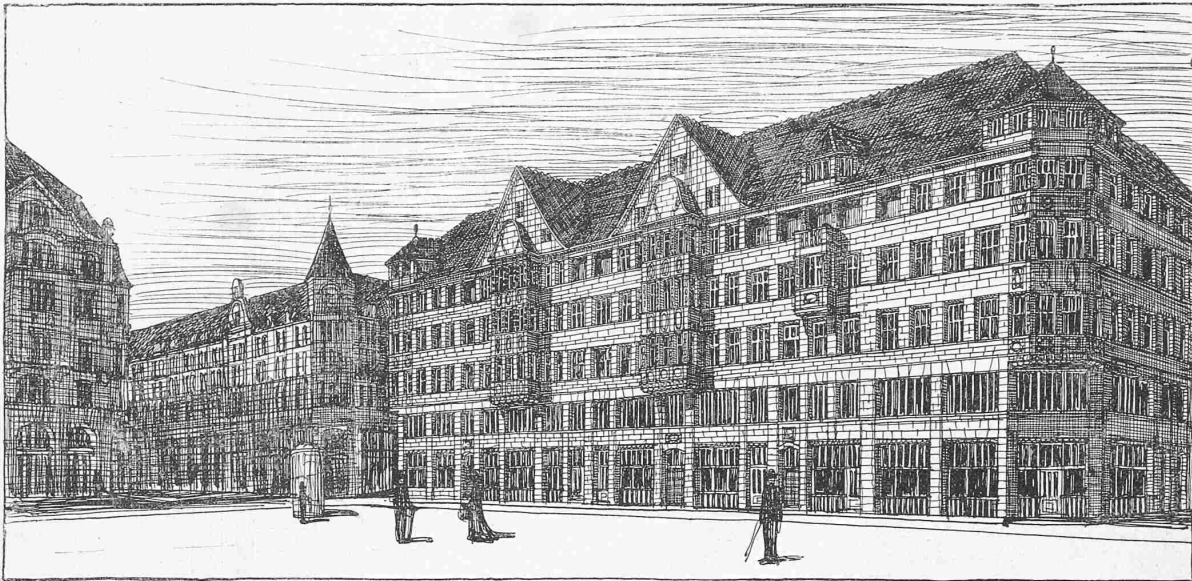


Schaubild der Häusergruppe vom Marktplatz aus.

II. Preis erhielt und jenes mit dem Kennwort „Basler Märt“ des Architekten H. Hindermann in Bern, dem der III. Preis zuteil wurde.

Wir lassen übungsgemäss das Gutachten des Preisgerichtes folgen, aus dem seine Beurteilung der Entwürfe hervorgeht. Die am Schlusse des Gutachtens empfohlene Anordnung von Arkaden ist seither studiert, aber dann wieder fallen gelassen worden.

Gutachten des Preisgerichtes.

An das tit. Baudepartement in Basel.

Hochgeehrter Herr Regierungsrat!

Das von Ihnen bestellte Preisgericht zur Beurteilung der Plankonkurrenz zur Erlangung von geeigneten Fassadenplänen für den Baublock zwischen Marktplatz und Glockengasse hat sich Mittwoch den 30. Dezember vormittags 10¹/₂ Uhr im Gewerbemuseum versammelt. Rechtzeitig eingegangen sind 45 Projekte.

In verschiedenen Rundgängen wurden die Projekte unter einander verglichen und dabei festgestellt, dass die Aufgabe entsprechend dem Programm in zwei, prinzipiell verschiedenen Auffassungen zu lösen gesucht wurde. Die einen Bewerber suchten die fünf verschiedenen Bauten zu einem einheitlich wirkenden Bau zusammenzufassen, wobei aber alle zu sehr den Charakter des Warenhauses oder eines öffentlichen Gebäudes annahmen, das dem Rathaus gegenüber nicht als erwünschte Lösung bezeichnet werden kann. Zudem würde dadurch der Ausdruck des persönlichen Eigentums der verschiedenen Hausbesitzer zu sehr verwischt.

Die andere Lösung, mit ausgesprochener Trennung der einzelnen Privatgrundstücke, verdient unseres Erachtens unbedingt den Vorzug, sobald es ermöglicht wird, durch ein einheitliches Motiv im Erdgeschoss und Entresol und eine ruhige Silhouettierung nach oben dem ganzen doch ein einheitliches, dem Marktplatz angemessenes Gepräge zu verleihen.

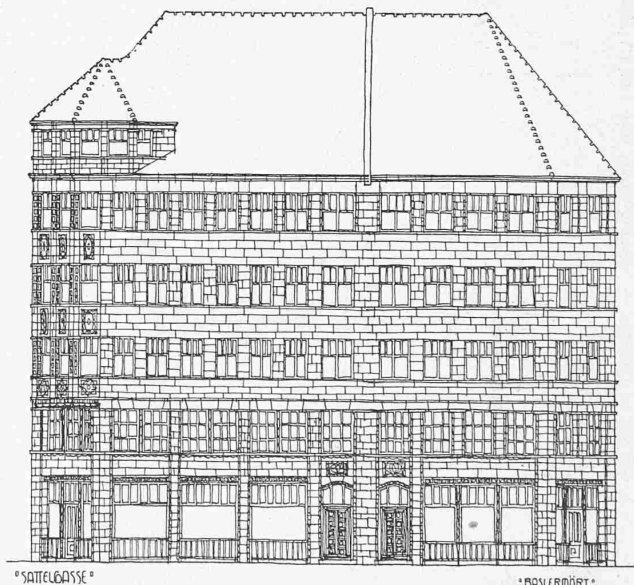
Diesen Anforderungen entsprechen am besten die vier folgenden Projekte:

- Nr. 1. «Basler Märt».
- Nr. 8. «O heiliger St. Florian».
- Nr. 20. «Tempora mutantur».
- Nr. 25. «Endlich Ruhe».

Es unterliegt keinem Zweifel, dass für die Schaufenster bei relativ geringer Höhe der gerade Sturz aus Zweckmässigkeitsgründen der Bogenöffnung vorzuziehen ist. In dieser Beziehung sind die Projekte Nr. 1 und Nr. 20 gegenüber von Nr. 8 und 25 im Vorsprung. Dagegen verdient das Projekt Nr. 8 gegenüber dem Projekt Nr. 25 vorgezogen zu werden, wegen der weitaus ansprechenderen Ausbildung der oberen Etagen, die in der Hauptsache in ausgesprochen baslerischem Charakter gehalten sind, während Nr. 25 bei aller Anerkennung der Gesamtwirkung etwas zu sehr den Miethauscharakter hat.

Zu den Projekten Nr. 1 und 8 ist zu bemerken, dass die Seitenfassaden gegen Hut- und Sattलगasse den baupolizeilichen Vorschriften nicht entsprechen, indem sie die zulässige Höhe überschreiten. Dieser Mangel hat übrigens keinen Nachteil für die Gestaltung gegen den Marktplatz. Projekt Nr. 20 entspricht in allen Beziehungen den baupolizeilichen Vorschriften.

Nach mehrfacher Abwägung der Vorzüge der verschiedenen Projekte kommen wir zu dem Antrag, die Projekte Nr. 1, 8 und 20 zu prämiieren wie folgt:



Fassade gegen die Sattलगasse. — Masstab 1:300.

- I. Preis Fr. 1200 Nr. 20.
- II. Preis Fr. 1000 Nr. 8.
- III. Preis Fr. 800 Nr. 1.

Die Eröffnung der Kuverts ergab folgende Namen:

- Nr. 20: Herren Widmer & Erlacher, Architekten in Basel.
- Nr. 8: Herr Max Alioth, Architekt in Basel.
- Nr. 1: Herr H. Hindermann, Architekt in Bern.

Von allen Projekten scheint uns das Projekt 20 weitaus mit der grössten Liebe und der grössten Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse ausgebildet zu sein. Es kann wohl am besten der weiteren

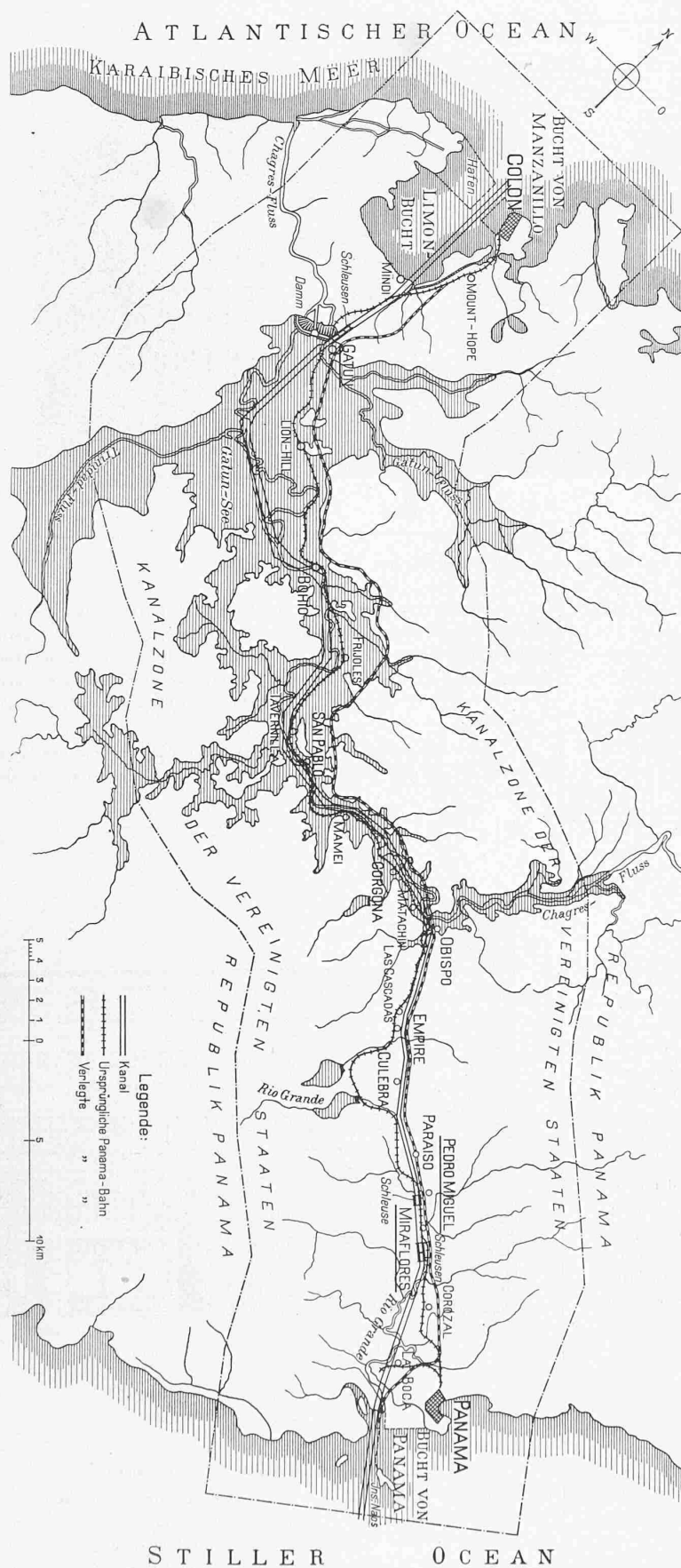


Abb. 1. Übersichtskarte des Amerikanischen Panamakanal-Projektes mit dem Gatun-Stausee. — Masstab 1 : 300 000.

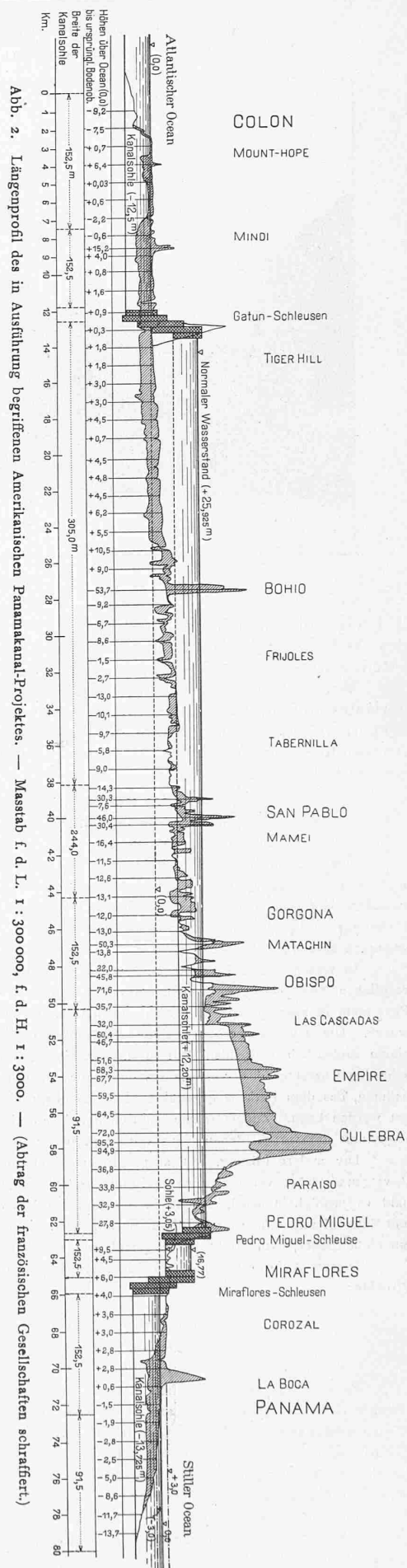


Abb. 2. Längenprofil des in Ausführung begriffenen Amerikanischen Panamakanal-Projektes. — Maastab f. d. L. 1 : 300 000, f. d. H. 1 : 3000. — (Abtrag der französischen Gesellschaften schraffiert.)

Bearbeitung zugrunde gelegt werden. Hierfür möchten wir empfehlen, noch zu untersuchen, ob nicht für die Gewinnung eines einheitlichen architektonischen Motivs am Marktplatz ein Vorsetzen der Bauten auf Arkaden im Erdgeschoss und Entresohlhöhe, deren Pfeiler auf den Trottoirrand, in Fortsetzung des Randsteins an der Gerbergasse, stehen würden, der Gesamtgestaltung zu wesentlichem Vorzug gereichen würde.

Basel, 31. Dezember 1908.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Das Preisgericht:

Th. Hünérwadel, Hochbauinspektor, Präsident.

G. Gull, Professor, Zürich. E. Jung, Architekt, Winterthur.

A. Hummel, Kaufmann. G. Rensch, Kaufmann.

Das amerikanische Panama-Kanal-Projekt unter besonderer Berücksichtigung der Gatun-Talsperre.

Von Hermann Bertschinger, Ing.

Das Kanalprojekt hat in Bezug auf örtliche Lage und Längenprofil die verschiedensten Wandlungen durchgemacht. Die geschichtliche Entwicklung des Werkes bis zum Jahre 1903 schildert eine eingehende Darstellung aus berufener Feder in Bd. XLI, S. 4 und ff., wo auch Lageplan und Längenprofil des französischen Projektes (S. 18) zu finden sind, und auf die hier verwiesen sei. Der Plan eines Schifffahrtsweges durch den Nicaragua-See war lange in Erwägung; er diente den Amerikanern als Einschüchterungsmittel gegenüber den Franzosen. Als dann auch amerikanischerseits die Linie Colon—Panama als die richtigste erkannt war, gab die Frage, ob Schleusen- od. Schleusenfreier Kanal den Amerikanern sogar Anlass zur Einberufung einer internationalen Kommission von Ingenieuren. Diese sprach sich 1905 mit 7 gegen 5 Stimmen für den Bau des Schleusenfreien Kanals aus. Trotzdem entschied sich der Kongress für den Schleusenkanal, sich der Ansicht der nur aus Amerikanern zusammengesetzten Kommissionsminderheit anschliessend, mit der Begründung, dass in Amerika Schleusen der Leistungsfähigkeit eines Kanales keinen Abbruch getan hätten. Ganz ohne Schleusen wäre übrigens der Panamakanal nicht ausführbar, da der Niveau-Unterschied beider Meere bei Flut so gross ist, dass im Kanal eine Strömung von nahezu 11 m/Sek. entstünde, eine Geschwindigkeit, die eine sichere Fahrt der Schiffe verunmöglichen würde. Die

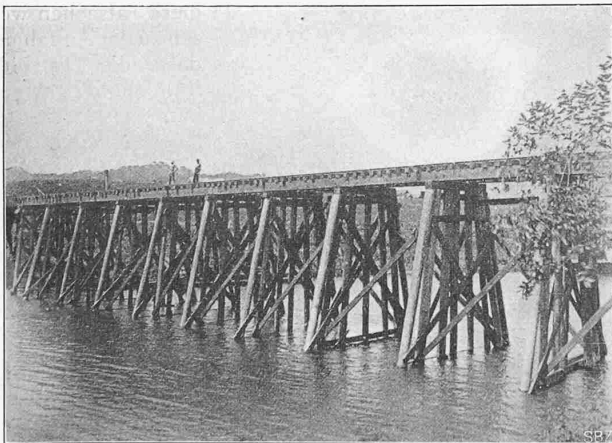


Abb. 8. Schüttgerüst im Chagres-Fluss.

Flut wird auf der atlantischen Seite durch die westindischen Inseln aufgehalten, kommt verspätet und mit der Ebbe teilweise ausgeglichen in Colon an. Sie beträgt dort nur 60 cm, während man an der pazifischen Küste Springfluten von 7 m beobachtet.

Das von den Amerikanern gewählte Tracé ist fast dasselbe, nach dem schon die erste französische Gesellschaft baute (Abb. 1). Es ist das eine der kürzesten von allen in Betracht gezogenen Verbindungen der beiden Ozeane und erfordert die geringsten Erdarbeiten. Die Länge von Tief-

wasser zu Tiefwasser der Ozeane beträgt rund 80 km. Weitere Vorteile der Linie Colon—Panama liegen in den günstigen Bildung der Flusstäler zur Schaffung von Stauseen und in dem Vorhandensein von Meeresbuchten, in welche die beidseitigen Kanalmündungen gelegt werden können.

Der Kanal besitzt eine Scheitelhaltung von 25,92 m über mittlerem Meeresspiegel, die von der atlantischen Seite durch eine Treppe von drei Schleusen bei Gatun und vom Stillen Ozean mittels zweier Schleusen bei Miraflores und einer bei Pedro Miguel erreicht wird (Abb. 2). Die jetzige, erst im Frühjahr 1908 festgelegte Verteilung der Schleusen weicht von allen früheren Projekten ab. Die Miraflores-Schleusen waren beim französischen Projekt, um an Ausbuh zu sparen, bis in die Bucht von Panama vorgeschoben, und es sollte mittels zweier Dämme bei Sosa im Tal des Rio Grande ein Stausee mit einer Wasserspiegelhöhe von 16,77 m gebildet werden. Die in Sosa projektierten Schleusen hätten bis in den Ozean hinausgereicht, eine Anlage, die im Kriege hätte verhängnisvoll werden können, da das Tiefwasser nur etwa 6 km vom Ufer entfernt ist. Eine feindliche Flotte hätte dort ankern, die Schleusentore

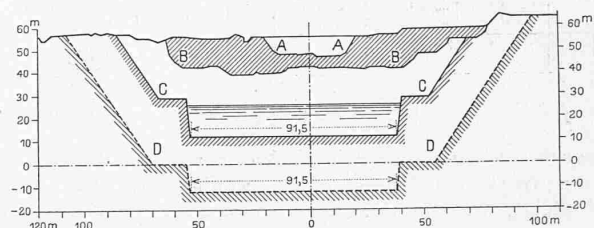


Abb. 3. Kanalprofil im Culebra-Einschnitt. — 1:3000.

A-A Ausbuh der französischen Gesellschaften. B-B Ausbuh der Amerikaner bis Februar 1909; C-C Profil des fertigen Kanals nach gegenwärtigem Projekt; D-D Vergleichs-Profil eines Niveau-Kanals (nach Eng. News).

beschiessen und leicht zerstören können. Diese Gefahr wird nun auf eine Entfernung von 13 km und in Anbetracht der durch einen vorgelagerten Hügel bewirkten Unsichtbarkeit der Schleusen sozusagen vermieden (indirektes Schiessen ohne Schussbeobachtung). Auch technische Gründe, wie schlechter Baugrund bei Sosa, sprachen für die Verlegung.

Die Panama-Eisenbahn, die Colon mit Panama verbindet, ist auch nach Vollendung des Kanales von grosser, hauptsächlich militärischer Bedeutung, zur raschen Beförderung von Truppen und zur ununterbrochenen Bewachung der Schleusen. Sie kann wegen der grossen Höhe, in der die Brücken über dem Kanal liegen müssten, nur auf einer Seite entlang geführt werden. Die Verlegung umfasst beinahe die ganze Strecke von Colon bis Panama; sie ist in Abb. 1 angedeutet.

Bei Colon beginnend, weicht das jetzige Projekt von allen früheren darin ab, dass der Kanal zuhinterst in der Limon-Bucht seinen Anfang nimmt. Die Amerikaner bauen die Bucht zu einem Hafen um, indem sie beim Eintritt in dieselbe Wellenbrecher anlegen, die eine Hafeneinfahrt von 300 m freilassen. Der Innenhafen wird eine Länge von nahezu 3 km und eine halb so grosse Breite haben. Mittels dreier Schleusen wird der Gatun-See erreicht, der in Richtung der Kanalachse eine Länge von fast 20 km haben wird. Bei Bas Obispo, da wo das Chagres-Tal im rechten Winkel abbiegt, beginnt die Durchquerung des Cordillere-Gebirges, der Culebra-Einschnitt (Abb. 3). Die Böschung ist dort in Bermen und fast vertikale, z. T. bis 30 m über Wasserspiegel hohe Wände gegliedert. Bei Pedro Miguel wird die Scheitelhaltung durch den Abstieg über eine Schleuse von 9,45 m Hubhöhe verlassen und bei Miraflores mittels einer zweistufigen Schleusentreppe der Niveaukanal des Stillen Ozeans erreicht. Dieser durchzieht bis zu seiner Ausmündung ins Meer bei La Boca gesundheitschädliches Sumpfland, das zum Zwecke der Sanierung bis über Fluthöhe (6 bis 7 m) mit der Ausbruchmasse aus dem Culebra-Einschnitt aufgeschüttet wird. Von La Boca erstreckt sich in gerader Linie ein Wellenbrecher bis nach Noas Island.

Wettbewerb für Fassadenpläne zum Baublock am Marktplatz in Basel.

I. Preis. — Motto: «Tempora mutantur». — Verfasser: Arch. Widmer & Erlacher, Basel.



Schaubild der Häusergruppe vom Marktplatz aus.

3. In das Gesetz gehört der Grundsatz, dass für jede Ausnützung einer Wasserkraft eine Konzession seitens der zuständigen Behörde nötig ist. Wenn man aber die Tendenz des Gesetzes, die Ausnützung der noch brachliegenden Wasserkräfte zu fördern und zu erleichtern, verwirklichen will, so gehört hier auch gleich noch eine Bestimmung hinzu, dass die Konzessionserteilung oder Nichterteilung nicht ins absolut freie Belieben der Behörde gestellt ist, sondern dass eine Konzession für ein rationelles Wasserwerk auch erteilt werden muss, sofern öffentliche Interessen nicht geschädigt werden, wenn die projektierte Anlage zur Ausführung kommt.

4. Die Frage, welche Behörde für die Erteilung der Konzession zuständig sei, ist in der Hauptsache schon durch den Verfassungsartikel beantwortet. In der Regel ist es die zuständige Behörde desjenigen Kantons, in dessen Gebiet das Gewässer in Anspruch genommen wird. Es ist dies nicht in allen Fällen die Kantonsregierung, im Kanton Schwyz sind, wie wir wissen, die Bezirksbehörden, im Kanton Graubünden die Gemeinden zuständig.

5. Ueber die Mitwirkung des Bundes bei Erteilung der Konzession bestimmen die neuen Vorschriften:

a) Im speziellen: 1. Er erteilt die Konzession für Gewässerstrecken, die die Landesgrenze berühren. 2. Die Verleihung ist Sache des Bundes unter Beiziehung der beteiligten Kantone, wenn die beanspruchte Gewässerstrecke im Gebiet mehrerer Kantone liegt und diese sich innert zwei Jahren über eine gemeinsame Konzession nicht einigen konnten.

b) Im allgemeinen ist vorgesehen, dass die von den Kantonen zu erteilenden Konzessionen den Bundesbehörden zur Begutachtung vorzulegen sind und dass eine förmliche Genehmigung des Bundesrates erforderlich ist, wenn es sich um eine Gewässerstrecke handelt, die mit Hilfe eines

Bundesbeitrages korrigiert worden ist, oder für deren zweckmässige Ausnützung auch benachbarte Abschnitte zu berücksichtigen sind, oder bei der die auszunützende Wasserkraft mindestens 100 PS beträgt.

Es untersteht keinem Zweifel, dass diese Vorschrift eine einschneidende Neuerung gegenüber den bisherigen Zuständen bedeutet; aber wenn der Einfluss des Bundes auf das ganze Konzessionswesen ermöglicht und wenn insbesondere auch die öffentlichen Interessen richtig gewahrt werden sollen durch Aufnahme der in der sogen. Normalkonzession enthaltenen Bestimmungen, so ist dieselbe unerlässlich. Wir wollen hoffen, dass auch eine Form für die vernünftige Durchführung dieser Vorschrift sich finden lasse und dass in der Folge nicht etwa der heilige Bürokratius ob dieser Vorschrift neue Triumphe zu feiern Gelegenheit bekomme.

6. Was nun die Frage nach dem zu berücksichtigenden Konzessionsbewerber und nach der Beschaffenheit seines Projektes anbelangt, so enthält hierüber Art. 5 des hierseitigen Entwurfes und analog auch der Vorschlag des Departements folgende Bestimmung:

„Bei Erteilung der Konzession ist vor allem auf eine möglichst zweckmässige Ausnützung der in Betracht fallenden Flusstrecke und des vorhandenen Gefälles zu sehen, Rücksichten auf Kantonsgrenzen dürfen dabei kein Hindernis bieten.“

Unter mehreren Bewerbern gebührt demjenigen der Vorzug, welcher die wirtschaftlich richtigste und zugleich vollständigste Ausnützung des Gewässers durch sein Unternehmen vorsieht. Bei gleichen Verhältnissen ist der Vorzug dem Ufereigentümer zu geben.

Es darf dazu folgendes bemerkt werden:

Der Verfassungsartikel verlangt Vorschriften zur Sicherung einer „zweckmässigen Nutzbarmachung“ der

Wasserkräfte. Wer die bisherige Praxis bei der Konzessionierung von Wasserwerken mitgemacht hat, ist überzeugt, dass derartige Vorschriften dringend nötig sind. Nicht persönliche, nicht eigennützige, auch nicht politische Rücksichten irgend welcher Art sollen inskünftig eine Rolle spielen können; auch die Kantons Grenzen und die je nach deren Berücksichtigung für den einen Kanton zu erwartenden grössern oder geringern Steuer- und Wasserzins-Ein-



Sattelgasse

Fassade gegen die Sattelgasse. — Masstab 1 : 300.

nahmen sollen inskünftig nicht mehr ausschlaggebend sein. Die Konzessionsbehörde hat vielmehr bloss zu prüfen: Wird das vorhandene Flussgefälle vom Konzessionsbewerber in seinem Projekte zweckmässig ausgenutzt oder empfiehlt sich eine andere technische oder wirtschaftliche Disposition der Anlage?

Dabei werden die vom eidgenössischen hydrometrischen Bureau bearbeiteten Karten der schweizerischen Flussgebiete mit den vorhandenen Nutzgefällen die besten Dienste leisten, und ist auch darum die Mitwirkung der Bundesbehörde bei jeder Konzessionserteilung unerlässlich. Auch die Bestimmung, dass dasjenige Konzessionsgesuch, welches die wirtschaftlich richtigste und kompletteste Ausnutzung der vorhandenen Gefällstufen vorsieht, den Vorzug vor andern erhalten soll, scheint uns durch die vom Verfassungsartikel verlangte „Sicherung einer zweckmässigen Ausnutzung“ gefordert zu werden.

7. Treten *Bund, Kantone* oder *Gemeinden* als Interessenten für eine Wasserkraftausnutzung auf, so soll ein *gesetzliches Vorrangsrecht* statuiert sein für den *Bund vor dem Kanton*, für diesen vor der *Gemeinde*, für diese vor dem *Privaten*. Ob in einem solchen Falle dann der Bund als Konzessionsbewerber auftreten oder aber sich mittelst Enteignung in den Besitz der Gewässerstrecke setzen soll, ist eine noch näher zu untersuchende juristische Frage.

8. Wohl eine der wichtigsten Bestimmungen des ganzen Bundesgesetzentwurfes ist diejenige über die sogenannte *Normalkonzession*, d. h. die Aufzählung derjenigen Hauptpunkte, die inskünftig in jeder Wasserrechtskonzession enthalten sein sollen. Art. 10 des hierseitigen, Art. 16 des Departementalentwurfes.

Die Bestimmung des hierseitigen Entwurfs ist folgendermassen formuliert.

„Jede nach Massgabe dieses Gesetzes von einer kantonalen oder von der Bundesbehörde zu erteilende Konzession für eine neue Wasserkraftanlage soll Bestimmungen enthalten:

a) Ueber die Art, den Zweck und den Umfang des auf die Benützung des Gewässers gerichteten Unternehmens;

b) über die Stauhöhe, das Gefälle und die zur Ausnutzung gestattete Wassermenge;

c) über die im Interesse einer zweckmässigen Flusskorrektur, ferner im Interesse der Schifffahrt, Flösserei und Fischerei von den Unternehmern zu erstellenden Bauwerke und eventuellen andern Leistungen;

d) über die für die Ausführung der Bauanlagen massgebenden Pläne, Beschreibungen und Berechnungen, sowie spezielle, die Bauausführung betreffende Vorschriften;

e) über die Beseitigung der gegen die geplante Wasserkraftanlage erhobenen Einsprachen;

f) über die Dauer der Konzession;

g) über die Bedingungen, unter denen die Konzession vor Ablauf ihres vorgesehenen Endtermins erlischt;

h) über das Recht des konzessionierenden Staates, bzw. des Bundes, zum Rückkauf der Wasserkraftanlage;

i) über die Rechtsverhältnisse an der Wasserkraftanlage nach Ablauf der Konzession: 1. Erneuerung der Konzession, 2. Heimfall der Anlage an den Staat;

k) über die vom Unternehmer zu entrichtende einmalige Konzessionsgebühr und die von ihm jährlich zu zahlenden Wasserrechtszinse;

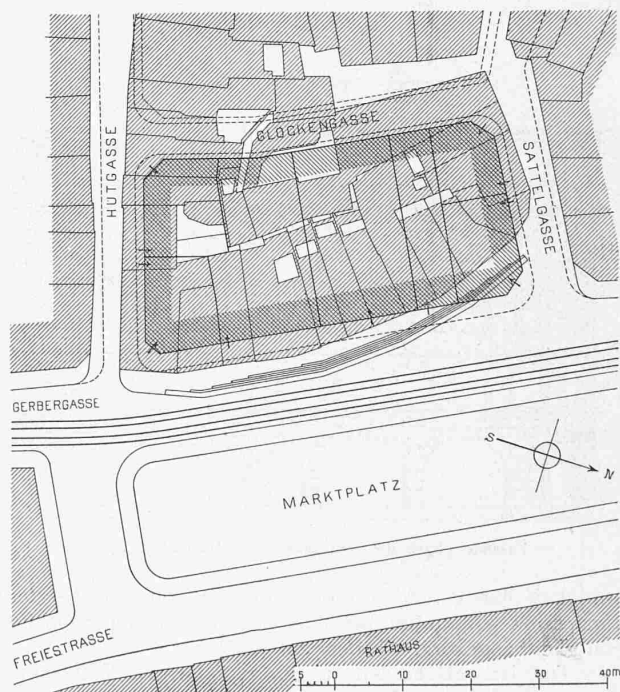
l) über andere dem Unternehmen aufzuerlegende Leistungen hinsichtlich Verwertung der daraus zu gewinnenden Kraft;

m) über Ermässigung der für die Verwertung der Kraft aufgestellten Tarife, nachdem die Rentabilität des Unternehmens eine gewisse Höhe erreicht hat;

n) eventuell über Ausfuhr eines Teils der gewonnenen Kraft ins Ausland.“

Die Fassung des Departementalentwurfes ist in der Hauptsache mit der vorstehenden identisch, nur in einem Punkt geht sie bedeutend weiter, indem sie auch die *Prüfung und Genehmigung der Tarife* in die Konzession aufnehmen wollte. Es darf bemerkt werden, dass in der inzwischen stattgehabten Beratung der Expertenkommission diese Bestimmung zur Streichung empfohlen wurde. In dieser Kommissionsberatung wurde des weitern vorgeschlagen, diese Normalkonzession nur vorzuschreiben für Wasserwerke von 50 und mehr PS.

9. Die nun folgenden Artikel des Gesetzesentwurfes enthalten die nähern *Ausführungsbestimmungen* zu den einzelnen *Postulaten dieser sogen. Normalkonzession*. Es seien die wichtigsten derselben hier kurz erwähnt:



Lageplan des Baublocks am Marktplatz. — Masstab 1 : 1000.